OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400567/3/BMa/TO

Datum:
Linz, 28. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M-A S, x, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 16. August 2021, GZ: BHWL/921180017013/21, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:
1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22.07.2021, GZ: BHWL/921180017013/21 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm §§ 6 und 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 BStMG eine Geldstrafe in Höhe 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

Der Strafverfügung liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit:	30.06.2021, 14:46 Uhr
Ort:	Eberstalzell, A1 Str.km 202,7, Abschnitt Vorchdorf-Eberstalzell, Wien/Auhof
Betroffenes Fahrzeug:	Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt. Es wurde festgestellt, dass keine Mautabbuchungen stattgefunden haben. Eine Einhaltung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht, die in der Vergewisserung der technischen Funktionsfähigkeit des Fahrzeuges besteht, fand nicht statt. „

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde angeführt, dass innerhalb von zwei Wochen – gerechnet ab Zustellung – Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben werden kann.

Die Strafverfügung wurde dem Bf – wie aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis ersichtlich – am 27.07.2021 an die an der Zustelladresse gemeldete Mitbewohnerin zugestellt und ist somit mit Ablauf des 10.08.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Der Bf hat am 12.08.2021 Einspruch erhoben, welcher mit Bescheid vom 16.08.2021, BHWL/921180017013/21, von der belangten Behörde zurückgewiesen wurde.

1.2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid erhob der Bf am 20.08.2021 per E-Mail Beschwerde und führte darin im Wesentlichen an, dass er als LKW-Fahrer ständig unterwegs sei und eine Freundin die Post übernommen habe. Als er dann nach Hause gekommen sei, sei die Frist schon abgelaufen gewesen.

1.3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis erhoben hat durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und mit Schreiben vom 24.09.2021 wurde dem Bf die Möglichkeit geboten, die behauptete Abwesenheit von der Abgabestelle durch Beweismittel zu belegen. Weil der Bf davon aber keinen Gebrauch gemacht hat, war seine Behauptung, er habe den Einspruch wegen Ortsabwesenheit nicht rechtzeitig einbringen können, als Schutzbehauptung zu werten.

3. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

3.1. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 und 4 VwGVG unterbleiben.

3.2. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG beträgt die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung einer Behörde zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung.

3.3. Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung einen verfahrensrechtlichen Bescheid – „Zurückweisung des Einspruchs“ – erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darf daher nur über diesen Zurückweisungsbescheid, nicht jedoch in der Sache selbst entscheiden (vgl. VwGH vom 29.05.2009, Zl. 2007/03/0157).

§ 13 Abs. 1 ZuStG bestimmt, dass „das Dokument“ dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen ist. Abgabestelle im Sinne der zitierten Norm ist § 2 Z 4 leg cit zufolge „die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers“.

Im gegenständlichen Fall ist dem im Verwaltungsakt befindlichen Rückschein zu entnehmen, dass die Strafverfügung der Mitbewohnerin des Bf am 27.07.2021 zugestellt wurde.
Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist ab diesem Zeitpunkt bemessen und endete demnach am 10.08.2021.
Bei der zweiwöchigen Einspruchsfrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht.

Der vom Bf am 12.08.2021 per E-Mail eingebrachte Einspruch war daher von der belangten Behörde als verspätet zurückzuweisen und der Zurückweisungsbescheid war vom LVwG OÖ zu bestätigen.

3.4. In Bezug auf die vom Bf vorgebrachte finanzielle Situation wird er darauf aufmerksam gemacht, dass er bei der Behörde einen Antrag auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist (vgl. § 54b Abs. 4 VStG).

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann